

Johann Christian Dietrich Stavenhagen

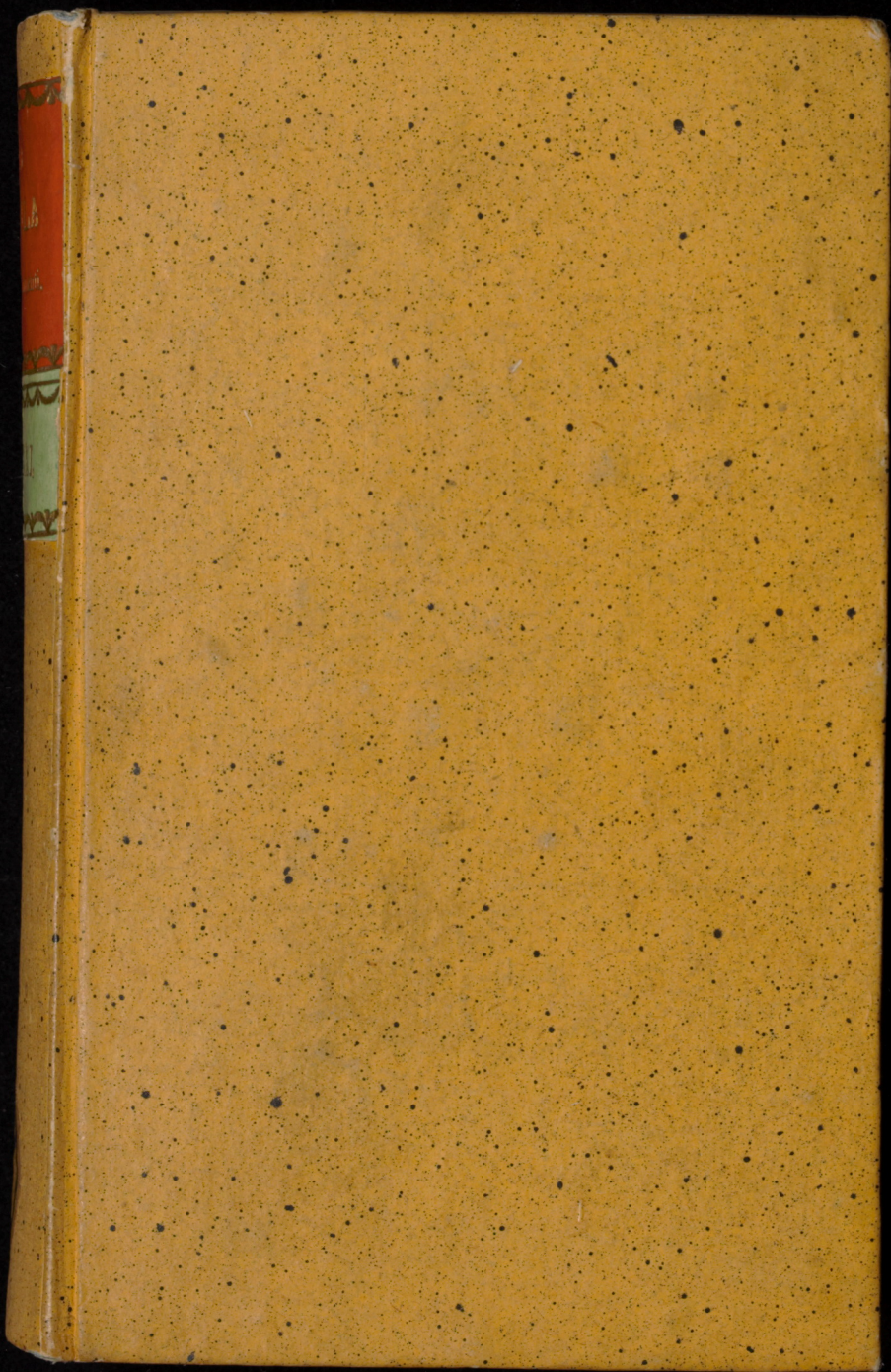
## Versuch Den Begriff Des Rechts Zu Bestimmen

Schwerin: Gedruckt Und Verlegt Von Wilh. Baerensprung, 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702872653>

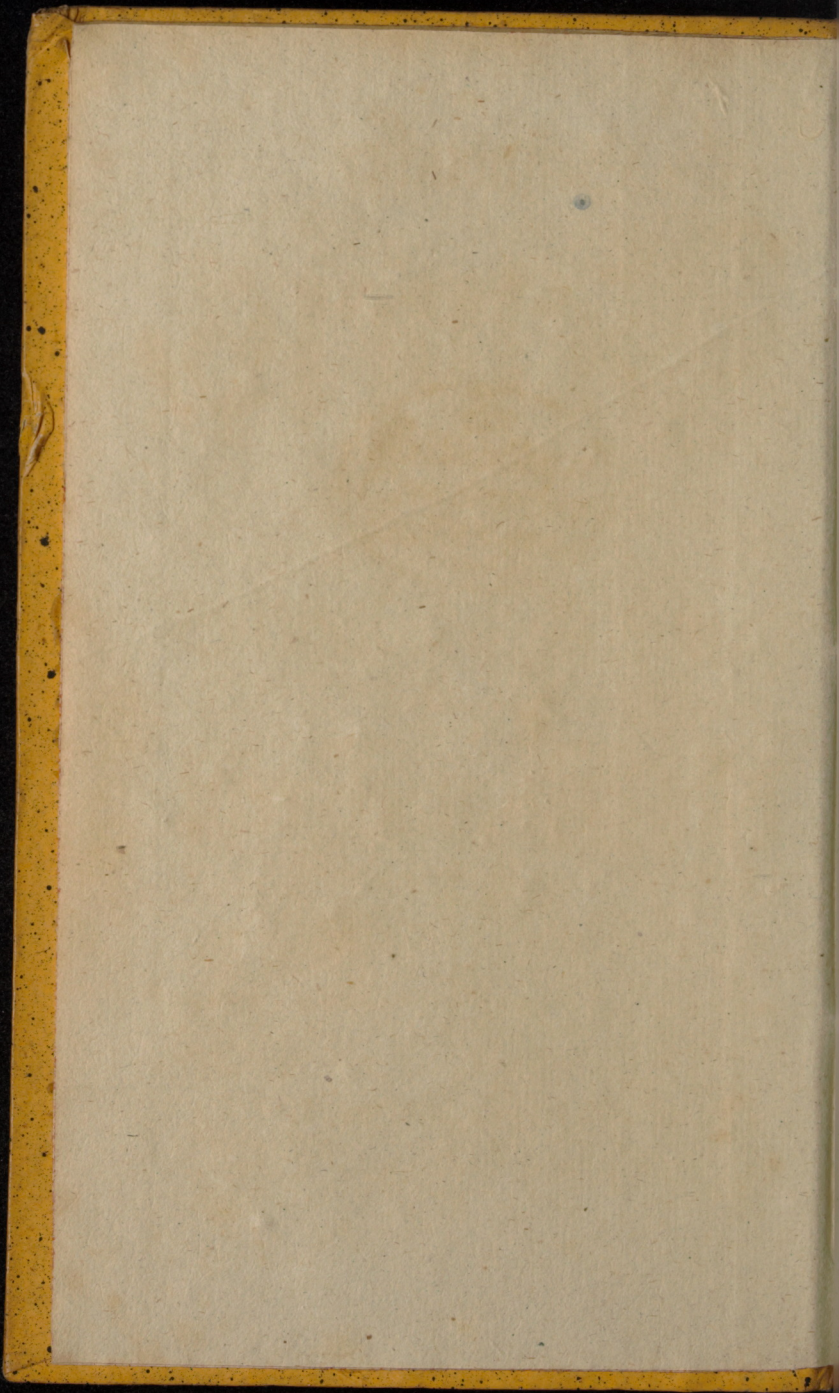
Druck Freier  Zugang





N. N. 3 (121.)





26.  
VERSUCH

6  
/10/

1802  
DEN

BEGRIFF DES RECHTS

ZU BESTIMMEN

VON

D. Sr.



SCHWERIN 1793.

GEDRUKT UND VERLEGT VON WILH. BAERENSprung.

*Blod N. B. C.*

VERSUCH

DAS

BEGRIFF DES RECHTS

ZU BESTIMMEN

VON

D. ST.



Vorbericht.

Nachstehende Zeilen haben zur Absicht, den Ursprung und Umfang un-  
sers Begriffs vom Zwangsrecht zu zei-  
gen. Die Quelle desselben ist zwei-  
fach: einmahl die fisische Natur des

) 2

Men-



Menschen; dann, seine Willkühr oder Vertrag. Jene dient, die fisische Existenz des Menschen als Menschen zu sichern, und ist unmittelbar durch seine Natur bestimmt. War sein fisischer Bestand gesichert, so konnte die Natur alles, was zu seinem Bessersein gehört, seiner eigenen Einsicht und freien Willkühr überlassen. Sie bekümmert sich also bei seinen Verträgen nicht um deren Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Das Vernunftrecht gründet sich in seinem Ursprung gleichfals auf Vertrag,

trag, aber auf Vertrag einer grossen Gesellschaft. Was beim einzelnen Vertragenden, die individuelle Vernunft desselben thut, das besorgt hier die Gesamtvernunft der Gesellschaft, die im Gesetzgeber vorgestellt wird. Er kann seine Gesetze nur aus der moralischen Natur des Menschen nehmen —.

Dem Verfasser schien Anziehung von Schriftstellern zum Belag, Erläuterung und Beweis seiner Sätze unnöthig. Er glaubte blos in der Absonderung und Verbindung seiner

( 3 Ideen

IV

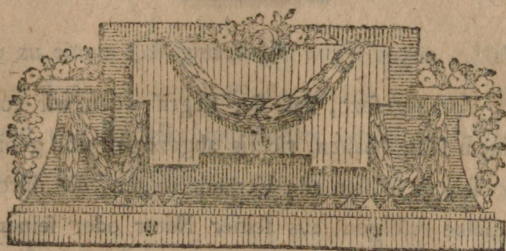
Ideen neu zu sein; er wird aber auch  
mit dem nicht rechten, der ihm diese  
Neuheit in Anspruch nehmen will,

Schwerin,

im September 1793-

D. Sr.

---



## Abschnitt I.

### *Absolutes Menschenheitsrecht.*

---

#### §. 1.

Bei wiederholter Betrachtung eines Dinges bemerkt der Beobachter an demselben gewisse Eigenschaften, die ihm immer, unter allen Umständen und ausschließend zukommen. Die Seele faßt diese Eigenschaften durch EINE Vorstellung in ein Ganzes zusammen, und bildet sich daraus den Begriff des Dinges. Der Inbegriff der Eigenschaften, die einem Dinge immer, unter allen Umständen und ausschließend zukommen, macht das Wesen und die Natur desselben aus.

A

§. 2.

## §. 2.

Vorausgesetzt, daß der Begriff, den wir von einem Dinge haben, richtig abgezogen und gebildet sei, so müssen alle Veränderungen, die durch dasselbe erfolgen, aus seiner Natur oder seinem Wesen erklärbar sein; es muß sich daraus begreifen lassen, warum sie genau so und nicht anders erfolgen, oder mit andern Worten: im Wesen oder in der Natur des Dinges liegen die Gesetze und Ursachen, wonach und wodurch seine Wirkungen erfolgen.

## §. 3.

Auch der Mensch hat, wie jedes andere Ding, Eigenschaften, die ihm immer unter allen Umständen und ausschließend zukommen, folglich sein Wesen oder seine Natur ausmachen. Man faßt sie zusammen in dem Begriff: MENSCH. Die große Schwierigkeit liegt darin, daß dieser Begriff richtig abgezogen und gebildet werde. Schon bei der flüchtigsten Beobachtung bemerken wir so viele und mannigfaltig verschiedene Eigenschaften, daß wir genöthigt sind, jede für sich zu betrachten, um sie, um so genauer und tiefer zu erforschen, und  
so

so zu einem richtigen Begriff zu gelangen. Mehrere Wissenschaften beschäftigen sich mit Betrachtung und Entwicklung solcher einzelnen Eigenschaften des Menschen.

§. 5.

Es fragt sich: ob es unter ienen Eigenschaften des Menschen auch solche gebe, die eine Wissenschaft von Zwangsrechten begründen? Man muß sich über den wahren Sinn der Frage verständigen. Mich dünkt, daß die gleichbedeutenden Fragen: gibt es ein Naturrecht? hat der Mensch vermöge seines Wesens und seiner Natur Zwangsrechte? nicht allgemeiner als so gefaßt werden können: finden wir im Menschen Eigenschaften, worin seine Wirkungsgesetze begründet sind, durch deren Verlust er aufhört, Mensch zu sein, um deren Erhaltung willen er also, im Verhältniß zu iedem Dinge außer ihm, Gewalt anwenden darf? Oder, da wir gewohnt sind, Rechte, die iemanden zustehen, zu seinem Eigenthum zu rechnen, so kann man die Frage auch so ausdrücken: liegt es in der Natur des Menschen, daß er sich etwas ausschliesst und eigenthümlich zueigne, und dieses mit Gewalt vertheidige?

A 2

§. 6.

Die ersten und wesentlichsten Eigenschaften eines Dinges, sind durchaus diejenigen, die auf Erhaltung seines natürlichen Bestandes abzwecken. Alle Kräfte gerathen auf den äußersten Punkt der Anstrengung, so bald dieser in Gefahr geräth. Die Erhaltung also dieses Bestandes, wird es auch beim Menschen sein, was er mit Gewalt vertheidigen wird und darf. Wenn man den Menschen in Rücksicht seines natürlichen Eigenthums definiren will, so ist er ein Wesen, das freies Eigenthum über sich selbst hat und es mit Gewalt vertheidigen darf. Im Selbsteigenthum bestehen alle wesentliche Rechte des Menschen im Verhältnis zu allen Dingen außer ihm. Es beruht in sofern auf dem Wesen des Menschen, als ohne demselben der Mensch nicht mehr Mensch bleibt.

Wenn man diesen Begriff des Selbsteigenthums entwickelt, so zeigt sich, daß die Ausdrücke: der Mensch gehört sich selbst an, er ist frei, nur scheinbar verschieden sind. Ohne Freiheit des Gebrauchs

brauchs wird das Selbsteigenthum zum leeren Namen und läßt sich gar nicht denken. Auch die Gleichheit der Menschen unter sich folgt hieraus. Denn auch ohne diese kann kein freier Gebrauch des Selbsteigenthums statt finden. Wenn also der Mensch in Lagen veretzt wird, wo sein Bestand in Gefahr geräth, wo sein natürliches Eigenthum und seine Freiheit nicht gebraucht und geäußert werden kann, so wird und muß er alle Kräfte aufbiehen, um ienen zu erhalten, und diesen wieder in Wirksamkeit zu setzen.

§. 8.

Wenn das Selbsteigenthum des Menschen auf seinem Wesen und Natur beruht, so muß es unveränderlich sein und ihm unter allen Umständen ankleben. Hiedurch ist klar, daß das Wesentliche desselben durch keine Zustände geändert und aufgehoben werden könne. Man würde es also mit Unrecht von einem sogenannten Naturstande abhängig machen. Wenn auch dessen Existenz erwiesen wäre, so könnte er doch nur für den Menschheitsgeschichtsforscher interessant und lehrreich sein. Der Jurist würde daraus nichts neues



lernen, da das Wesen des Menschen von allen Zuständen unabhängig ist, folglich auch seine Menschheitsrechte.

§. 9.

Zu diesem Selbsteigenthum des Menschen gehören sein Körper und sein Geist mit ihren beiderseitigen Kräften. Beide besitzt er in sich selbst, und sie gehören ihm gleich wesentlich, vermöge der wesentlichen Verbindung der Seele und des Leibes. So lange er Mensch ist, muß er beide frei und mit Selbstbestimmung gebrauchen; durch den Verlust derselben wird er als Mensch vernichtet. Einschränkung dieses Eigenthums ist freilich möglich, insofern es sich durch äußerliche Handlungen äußert, aber gänzliche Aufhebung ist wegen der Verbindung des Körpers und der Seele unmöglich. Der Mensch bliebe nicht Mensch mehr. Die Römer dachten sehr consequent, wenn sie im juristischen Sinne, die Sklaven zu den Sachen zählten. Je grösser die Freiheit des Menschen im Gebrauch seiner geistigen und körperlichen Kräfte ist, desto mehr und desto vollkommener ist er Mensch.

## §. 10.

Nach der Bestimmung des gefagten, können die natürlichen Rechte des Menschen auf keine Außendinge gehen; denn diese gehören nicht zu seinem Wesen und folglich nicht zu seinem Eigenthum. Angenommen, daß nur ein Mensch existire, so würde sich dieser alles zueignen können. Sobald wir aber mehrere zugleich sezen, ändert sich sein Verhältnis zu den äußern Dingen. Keiner von ihnen darf sich etwas ausschließend zueignen, weil kein vernünftiger Grund gedenkbar ist, warum es ihm vor andern zugehören sollte. Soviel also das Recht auf äußere Dinge betrifft, leben die Menschen von Natur in vollkommener Gemeinschaft.

## §. 11.

In diesem nämlichen Verhältnis kann ich auch meinen Nebenmenschen als ein äußerliches Ding betrachten, an dem mir kein Recht zusteht. Hieraus wird zugleich deutlich, warum zu den natürlichen Rechten des Menschen, keine affirmative oder positive Verbindlichkeiten des Nebenmenschen gehören. Jedes Individuum hat nur das voll-

kommene Recht, sein wesentliches Eigenthum mit Gewalt zu behaupten; eben so der Nebenmensch. Er ist frei wie ich, die Natur legte keinem von uns positive Verbindlichkeiten auf; sie überließ es unserer Willkühr, wie weit wir unsere natürliche Freiheit und Unabhängigkeit behaupten wollen. Die negativen Verbindlichkeiten aber konnte sie uns nicht erlassen, da hiedurch einzig der sißliche Bestand des Menschen im Verhältnis zum Nebenmensch gefichert werden mußte.

## §. 12.

Die vorigen Paragraphen enthalten ungefehr alles, was man in der Schulsprache absolutes Naturrecht nennt, einiges ausgenommen, was mit Unrecht dahin gezogen worden. Die verschiedenen Benennungen, die die Compendien einer und derselben Sache geben, lassen sich alle auf die gegenwärtige Vorstellung zurückführen. Doch muß man sich vor der irrigen Vorstellung hüten, als wenn es nur im Gegensatz und zur Unterscheidung vom hypothetischen Naturrecht so genannt werden dürfe. Alle wesentliche Rechte des Menschen sind auch absolut, und er kann sie der Substanz nach in

der

der Gesellschaft nicht verlieren. Die Folge wird lehren, wie sich dies absolute Naturrecht vom hypothetischen unterscheidet, und was es eigentlich mit diesem für eine Bewandnis hat.

§. 13.

Diese Theorie kann, wie man beim ersten Blick sieht, den ausgebreiteten Nutzen nicht leisten, den man gewöhnlich vom Naturrecht machen zu können glaubt und deswegen wird man sie vielleicht für unvollkommen halten. Man ist bisher gewohnt gewesen, vom Naturrecht mehr zu erwarten und zu fodern, als es leisten kann, wie es bei allen Forderungen zu gehen pflegt, wo man nicht eigentlich weiß, was man will. Eine Theorie über die wesentlichen Rechte des Menschen kann doch nicht mehr leisten, als diese anzeigen; es ist Misbrauch desselben, wenn man sie durch falsche Anwendung auf fremdartige Dinge zieht, für die sie unmöglich eine sichere Regel abgeben kann. Gewis hat diese falsche Anwendung viele verleitet, das ganze Naturrecht in Zweifel zu ziehen, unbekümmert, ob nicht die Schuld an ihnen selbst läge.

## §. 14.

Analogisch inzwifchen, paßt diefe Theorie des Naturrechts auf ganze Völker und gibt in der Anwendung das allgemeine Völkerrecht. Denn, bei der einzigen Vorausfezung, daß ein Volk im Verhältnis zum andern ausschließendes Recht an Aufendungen innerhalb eines gewissen Bezirks der Erde hat, verhält es fich genau wie der einzelne Mensch. Es ist eine für fich bestehende moralische Person mit körperlichen und geistigen Kräften, die im Gebrauch derselben, sofern sie andre nicht verletzt, vollkommene Freiheit hat. Selbst die Vorausfezung, daß ein Volk Grundeigenthum an einen Strich Landes haben müffe, ist unnötig, wenn man bei einem bloßen Jägervolke stehen bleiben will.

## §. 15.

Nach der vorhergehenden Bestimmung ist es nunmehr leicht, das Naturrecht von der Moral zu unterscheiden. Der Grund, warum alle ähnliche Versuche bisher mislangen, liegt einzig darin, daß man die Unterscheidungskaraktere mit auf das hypothetische Naturrecht ausdehnen woll-

te,

te, ungeachtet dieses nicht einen Satz enthält, der absolutes Recht ausagt. Beim absoluten Naturrecht verhält sich die Sache anders; jedes Recht desselben fließt unmittelbar aus dem Wesen des Menschen; wer es ihm verlegt, greift seinen Menschenbestand an, und diesen wird und muß er mit Gewalt vertheidigen. Dies alles läßt sich von keinem Satz des hypothetischen Naturrechts und der Moral behaupten.

§. 16.

Kenner der Geschichte des Naturrechts werden leicht bemerken, daß diese Theorie nicht ganz neu, sondern in einigen Lehren zweier alten Schulen, wie im Keim liegt. Diogenes, das Haupt der cinischen, und Aristipp das Haupt der cirenaischen Schule, lehrten, daß die ersten Grundsätze alles Rechts in dem persönlichen Gefühl lagen, welches jedem Menschen durch das Bewußtsein seiner Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit inwohnt. Dieses Gefühl äußert sich vorzüglich bei denenjenigen, denen Unrecht geschieht, mit einer Stärke und einem Feuer, welches kein anderes Gefühl erreicht. Es äußert sich

sich schon im zartesten Kinde und macht den beleidigten Wilden zum grausamsten Thier.

§. 17,

Man wird leicht bei einigem Nachdenken die Gründe finden, warum es so sein mußte. Was auch der Zweck des Daseins jedes Wesens sein mag, so ist doch schon aus seinem bloßen Dasein klar, daß es existiren soll und folglich befugt sein muß, seine fortdauernde Existenz mit Gewalt zu behaupten. Gegen alles also, was diese fortdauernde Existenz, den Bestand des Wesens mit Zerstörung bedroht, muß es sich aus allen Kräften anlehnen. Der Mensch, der nicht in geordneter bürgerlicher Gesellschaft lebt, geräth durch jede Verletzung in Gefahr, gleichsam vernichtet zu werden, er muß sich dagegen anlehnen, und da alle Rücksichten auf andere Wesen schwinden, wenn es auf Erhaltung seines Bestandes ankommt, so schweigen alle übrigen Gefühle; er hört auf ein moralisches Wesen zu sein, wird Thier, handelt instinctmäßig, und sehr genau ähnlich dem fisischen Gesez der Trägheit. Dies alles liegt in dem erwähnten persönlichen Gefühl.

Abchnitt

## Abchnitt II.

### *Strenges Vertragsrecht.*

#### §. 18.

In dem persönlichen Gefühl liegt der Begriff der Selbsterhaltung und des Selbsteigenthums, der durch veranlaßte Entwiklung in der Seele klär, und vom bloßen dunkeln Gefühl zum deutlichen Begriff erhoben werden kann. Da sich aber dieser Begriff nur immer noch auf das eigene Selbst bezieht, so bleibt es ein Problem, wie der Mensch zum Begriff des Eigenthums an Außendingen gekommen. Hobbes, dessen Verdienste um die ersten Grundsätze alles Rechts bisher so sehr verkannt sind, scheint es am probabelsten aufgelöset zu haben. Er sagt: der Mensch gewöhnte sich allmählig, auch diejenigen Dinge zu seinem Selbst zu rechnen, die er unzertrennlich mit sich verband; er schien gleichsam sein Wesen mit auf sie übertragen zu haben, weil man sie ihm, so lange er sie körperlich befaß, nicht entreißen kann, ohne ihn selbst zu verletzen.

#### §. 19.



## §. 19.

Von diesem Punct aus war der Uebergang leicht, sich auch Aufsendinge zuzueignen, die man aber nicht mehr körperlich mit sich verbunden hielt, weil man dieses oft und gewöhnlich gethan hatte. Freilich gibt hier der Besitz, strenge genommen, nur ein momentanes Recht, andere auszuschließen, während und so lange man eine Sache besitzt; allein es ist so natürlich, Dinge, die man oft körperlich besitzt, als näher zu uns gehörig anzusehen, daß man sich nicht wundern darf, wenn der rohe Mensch z. B. den Fremden aus den von ihm zur Hütte gebogenen Zweigen eines Baums mit Gewalt vertreibt.

## §. 20.

Auf diesem Wege, sich Aufsendinge zuzueignen, ging man nach und nach weiter, ohne daß es eben die auffallenden Veränderungen unter den Menschen hervorbrachte, wovon Rousseau und andre reden. Sie waren anfänglich unbedeutend, und wurden erst in der Folge, als sie weiter um sich gegriffen hatten, auffallend, vorzüglich wenn sich die Menschenzahl in einer Gegend

gend ansehnlich vermehrt hatte, und durch das engere Beieinandersein, viele Collisionen entstanden. Nach einem natürlichen Rechtsgrunde darf man hier nicht fragen, aller Rechtsgrund liegt im sogenannten stillschweigenden Vertrag. Was könnte wohl außer diesem meine natürliche Freiheit im Gebrauch der Außendinge einschränken, wenn sie kein anderer körperlich besitzt?

§. 21.

Soll jemand an Außendingen ein ausschließendes Recht erlangen, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß es ihm von seinen Nebenmenschen aus freiem Willen eingeräumt wird. Nachdem diese Willenserklärung von ihrer Seite geschehen ist, ist er berechtigt, ein äußerliches Ding so anzusehen, als wenn es wesentlich zu seinem Selbst gehörte. Dies ist Vertrag, und darin liegt der zweite rechtliche Entstehungsgrund von vollkommenen Rechten und Verbindlichkeiten. Hiedurch wird das natürliche Verhältnis der Menschen zu einander gänzlich verändert, die Freiheit oder das Eigenthum des einen wird größer, und die des andern kleiner. Durch Vertrag können nunmehr  
auch

auch affirmative Verbindlichkeiten zur Existenz kommen.

§. 22.

Wenn auch der Mensch, vermöge seiner moralischen Eigenschaften nicht zur Gefelligkeit erschaffen wäre und durch diese zur geordneten Gesellschaft geleitet würde, so müste er doch auf dem beschriebenen Wege dahin gelangen. Jede Gesellschaft giebt schon das Bild eines Staats; wenn sie fortdauert und bestimmte Zwecke hat, wächst sie zum Staat heran. Es ist an sich gleichbedeutend, welche Art der gefelligen Verbindung man als die erste annehmen und von ihr den Uebergang zum Staat ableiten will; sie entstanden durch Zufall d. h. durch Umstände, die wir beim Stillschweigen der Geschichte nur muthmaßlich mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit angeben können.

§. 23.

Es scheint jedoch am probabelsten, daß überall das wesentliche Eigenthum des Menschen, und noch mehr das von Auffendungen durch Vertrag erworbene, dazu die meisten und dringendsten  
Ver-

Veranlassungen gegeben habe. Durch letztere entstand Ungleichheit unter den Menschen, die den einen mächtiger, den andern schwächer machte. Man vertheidigte das natürliche und erworbene Eigenthum mit gleicher Gewalt; derienige, der durch Vertrag in seiner Freiheit beschränkt war, fand es lästig, wenn es nun zur beschwerlichen Erfüllung kam. Was konnte hieraus anders entstehen als Streit, hieraus engere Associationen u. s. w.

§. 24.

Der berühmte hobbesische Satz: Streit aller gegen alle, sei die Entstehungsurfache der Staaten, ist also wenigstens höchst probabel. Aus unrecht verstandener Philantropie hat man geglaubt, daß er der Würde der menschlichen Natur zu nahe trete, und man verkaante den Scharfsinn dieses Weisen. Wohlwollen, Simpathie, allgemeine Menschenliebe, äußert sich nur dann, wenn der Mensch wegen seiner eigenen Existenz außer Gefahr gesetzt ist. Dies kann aber in einem anarchischen Zustande, wenn viele Menschen in einem engen Raum bei einander leben, nicht statt haben. Hobbes läugnet auch jene morali-

B

schen

schen Eigenschaften des Menschen nicht, nur will er sie nicht zu Entstehungsursachen der Staaten gemacht wissen. Wo uns nur die Geschichte den Ursprung der Staaten aufbehalten hat, da lehrt sie zugleich, daß rohe Menschen aus einem anarchischen Zustande herausgingen, um ihr natürliches und erworbenes Eigenthum zu beschützen. Die ältesten Gesetzgebungen aller europäischen Staaten betreffen die Verletzung des Körpers und des Eigenthums.

§. 25.

Wenn das, was §. 21. ausgeführt worden, richtig ist, daß nämlich der zweite Entstehungsgrund von vollkommenen Rechten und Verbindlichkeiten, im Vertrag liegt, so folgt, daß alles Recht, das sich nicht unmittelbar auf das wesentliche Eigenthum des Menschen bezieht, conventionell und willkürlich sei, nämlich in Rücksicht des Ursprungs. Es hängt hier lediglich von der Willkühr der Vertragenden ab, was sie unter sich zu Recht machen wollen, weil es jedem frei stehen muß, seine Freiheit so weit zu behaupten oder aufzugeben, als es ihm beliebt. Die  
fer

fer Saz ist nicht weniger wahr bei ordinirten Gesellschaften und Staaten, als bei einzelnen Personen.

§. 26.

Schon Aristoteles war dieser Meinung, worauf er um so eher gerathen mußte, als die Verfassung der griechischen Staaten deutlicher ihren vertragsmäßigen Ursprung zeigte. Er soll diesen Saz so weit ausgedehnt haben, daß er nicht einmahl das wesentliche Menschheitsrecht ausnahm und behauptete, daß man Menschen, die nicht mit uns zu dem nämlichen Staate gehörten, und mit denen wir nicht in Verträgen stünden, gar keine Gerechtigkeit schuldig sei. Allgemeines Völkerrecht war ihm also ein Unding. Die Schulen des Diogenes und Aristipp hatten deswegen für die natürliche Rechtswissenschaft mehrere Vorzüge. Nur thaten sie noch den verwegenen Schritt, die Willkührlichkeit der Gerechtigkeit auf die Moral auszudehnen.

§. 20.

Alles durch Vertrag bestimmte Recht ist zwar nach dem obigen, in Ansehung seines Ursprungs

B 2

und

und Grundes willkürlich; allein sobald einmahl ein Vertrag errichtet ist, macht er strenges Recht. Man darf ihn auf nichts weiter ausdehnen, als was unmittelbar und nothwendig aus demselben folgt, weil kein Grund vorhanden ist, die Freiheit des andern über seine Willkühr hinaus einzuschränken. Es gilt sowohl von Verträgen einzelner Personen, als den Gesetzen ganzer Staaten, weil diese gleichfalls nicht anders als durch Vertrag entstehen können. Man sieht es in Freistaaten, wo zu mehrerer Schonung der natürlichen Freiheit eines jeden Bürgers alle Gesetze und Verträge streng und nach dem Buchstaben ausgelegt werden. Die Ausdrücke: aequitas, humanitas, honestas u. s. w. finden sich bei den ältern römischen Juristen nicht weiter, als sie ausdrücklich von den Gesetzen anerkannt sind, und genau genommen, sollte sie der Jurist gar nicht kennen. Kein Staat ging je hierin weiter, als das alte freie Rom. Wahrscheinlich gab auch dies Veranlassung zur Distinction zwischen conventiones und pacta, und sicher war es der Grund der förmlichen förmlichen Stipulationen.

## §. 28.

Jetzt läßt sich bestimmen, was eigentlich das sogenannte hypothetische Naturrecht ist. Wenn es sich bloß dadurch vom absoluten unterscheidet, daß es nur im gesellschaftlichen Stande des Menschen statt fände, so müßte es der Substanz nach mit dem absoluten eins sein und dürfte dieses nur in der Anwendung modificirt werden. Allein da es nach der gewöhnlichen Definition eine verbindliche Handlung voraussetzt, so ist es vom absoluten wesentlich verschieden. Bei genauerer Betrachtung aller der Sätze, die bisher unter dem Namen des hypothetischen Naturrechts in Systemen und Compendien aufgeführt sind, sieht man, daß sie, ihrem Ursprung nach, bloß arbiträr sind, und sich auf Vertrag gründen. Sie können daher auch kein Zwangsrecht begründen, ehe und bevor sie nicht durch Verträge förmlich festgesetzt sind.

## §. 29.

Da sich inzwischen keine fortdauernde Gesellschaft, bei einiger Cultur, ohne gewisse Verträge gedenken läßt, so verleitet dieser Um-



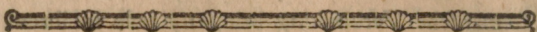
stand die Naturrechtslehrer, diese Verträge als wesentlich anzusehen. Der eine rechnete diese dahin, der andere iene, und wenn es zum Beweise kam, so stritt man sich über ihren Nutzen, um dadurch ihre Nothwendigkeit zu erweisen. Hieraus mußte die unebene Folge entstehen, daß der Unterscheidungskarakter des Naturrechts und der Moral verlohren ging; denn Moral ist am Ende nichts, als die Wissenschaft des allgemein Nützlichen, abgeleitet aus besondern Eigenschaften der menschlichen Natur. Man sieht leicht, daß iene Sätze und Verträge des hipotherischen Naturrechts nicht wesentlich in der Natur des Menschen gegründet sind, und daß er ohne sie dennoch als Mensch existiren könne. Ihr Werth und Unwerth beruht auf der besondern Lage des Volks und der Gesellschaft, wo sie zur Existenz kommen.

## §. 30.

Will man dennoch das hipothetische Naturrecht, als Vorbereitungswissenschaft zum positiven Recht beibehalten, so müßte man alle Rechte und Verbindlichkeiten des positiven Rechts in  
fiste-

sistematische Verbindung bringen, jede in ihrem allgemeinsten Umfang nehmen, und den bloßen Begriff entwickeln, wie schon einige Gelehrte, z. B. Nettelbladt, wiewohl nicht ganz befriedigend, versucht haben. Die Lehrsätze, die hieraus folgen, gäben eine natürliche Rechtswissenschaft des positiven Rechts, insofern man nach dem Sprachgebrauch alles, was aus dem Begriff einer Sache folgt, natürlich, wesentlich und nothwendig nennt. In diesem Verstande gibt es ein natürliches Lehnrecht, Wechselrecht u. s. w. Dem angehenden Juristen wäre ein besondrer Vortrag hierüber nützlich, da es ihm die allgemeinsten Begriffe seiner Wissenschaft rein geben, an systematisches Denken gewöhnen, und die Fertigkeit verschaffen würde, einzusehen, was aus der Natur eines rechtlichen Geschäfts an sich folgt. Vielleicht wäre es aber noch zweckmäßiger, wenn der Lehrer des positiven Rechts dieses natürliche Recht sorgfältiger als gewöhnlich geschieht, vorträge, um so mehr, da vorzüglich nur durch diese Methode das Studium des positiven Rechts von einer bloßen Gedächtnis- zur Verstandeswissenschaft erhoben werden kann.

Abchnitt



## Abschnitt III.

### *Vernunftrecht.*

#### §. 31.

Die Menschen können neben einander existiren, wenn sie auch nur das absolute Naturrecht gegen einander erfüllen. Um aber in ordinirter Gesellschaft oder im Staate mit Erreichung des Zwecks desselben bestehen zu können, müssen strenge Vertragsrechte und Verbindlichkeiten hinzukommen. Der Speculation und Geschichte zu Folge, sind diese zum rohen Anfang eines Staats hinlänglich; das rohe uncultivirte Rom kannte fast kein anderes Recht, und es war ihm bei seiner wenigen Cultur hinreichend. Allein bei mehrer Ausbildung der Menschen und bei einem höhern Grad der Cultur wird es zu streng, als daß die allgemeine Glückseligkeit der Staatsbürger dabei erreicht werden könnte. Man muß daher weiter gehen, wie man auch z. B. an Rom sieht, das Ausdrücke und Sachen in feine Rechts-

wissen-

wissenschaft aufnahm, wovon man einige Jahrhunderte vorher keine Begriffe gehabt hatte.

§. 32.

Der wahre Grund hievon ist der, daß beim Fortgang der Gesellschaft, das Naturrecht nicht mehr auslangt, und das strenge Vertragsrecht bei vermehrter Cultur so häufig hart und inhuman wird. Sowohl der einzelner Bürger, als der ganze Staat können in Lagen und Umständen gerathen, daß jene durch Conventionen etwas bestimmen, und diese etwas zum Gesetz erheben, was ihrem höhern allgemeinen Ziel gerade entgegengesetzt ist. Je verwikelter die Verhältnisse der Menschen werden, desto häufiger sind die Fälle, wo die Billigkeit mit dem strengen Recht in Streit geräth. Beispiele in Menge gibt das strenge römische Recht, das immer mehr und mehr durch die Edikte der Prätores gemildert wurde. Als Beispiele kann man auch die Gebräuche Spartas und Rom anführen, Kinder von schwächlichen Ansehn aufzufezen oder zu tödten, den Diebstahl gewissermassen zu erlauben. Die Gerechtigkeit wurde nicht verletzt, weil es nicht

B 5

gegen

gegen Naturrecht und Vertragsrecht ist; desto mehr beleidigte es aber Vernunft und Humanität. Wenn der Irokese den alten Vater mit dessen Bewilligung erschlägt, so handelt er nicht ungerecht, aber unmenschlich. Die Geschichte der Menschheit ist voll von ähnlichen Beispielen, sowohl in den niedern als höhern Graden der Cultur.

## §. 33.

Man kann jene Erscheinung hinlänglich erklären, sowohl aus der Noth, wodurch der Mensch zu so etwas gezwungen wurde, als aus dem Mangel der Aufklärung seiner Vernunft. Jeder Vertragende ist überzeugt, daß er bei Eingehung eines Vertrags, das in seiner Lage für ihn möglichste Beste erwählt habe; eben so verhält sichs mit conventionellen Gesetzen. Nur die Zeit kann sie überzeugen, daß sie sich geirrt haben. Da aber nur die Glückseligkeit das Ziel unsers Strebens ist, und die Grundbedingung aller Staaten, die möglich größte Glückseligkeit Aller ist, so muß auch die Gesetzgebung über die Zwecke der einzelnen hinaussehen, und jene Grundbedingung immer zum Ziele haben.

## §. 34.

## § 34.

Um aber dieses Ziel unsers Strebens zu erreichen, woher sollen wir die Gesetze nehmen? Woher anders als aus der Natur und dem Wesen des Menschen? Wenn ihm Glückseligkeit erreichbar ist, so müssen die Mittel und Anlagen dazu in seiner Natur liegen. Der Begriff MENSCH ward durch die Definition, die ich oben zum besondern Behuf der Bestimmung der wesentlichen Zwangsrechte, gab, nicht erschöpft. Es liegen noch unzählige Anlagen in ihm, die die Natur für bestimmte Zwecke bestimmt hat. Die Erreichung dieser Zwecke gehört mit zur Glückseligkeit, folglich müssen jene Anlagen excolirt und angewandt werden. Die Vernunft soll sie uns kennen lehren und dann benutzen.

## §. 35.

Hieraus entsteht die besondre Wissenschaft der Philosophie der Gesetze und Gesetzgebung, die Wissenschaft aller Wissenschaften; denn sie soll und muß alle benutzen. Ihr Vorwurf ist die gesamte phisische und moralische Natur des Menschen, wie Beobachtung und Geschichte sie kennen lehrt,

C

in

in den mannigfaltigen Verhältnissen zu allen Dingen. Hätte Montesquieu vom Umfange und den Schwierigkeiten dieser Wissenschaft einen deutlichen Begriff gehabt, gewis! es würde ihm der Muth entsunken seyn, sie in ihrem ganzen Umfang bearbeiten zu wollen. Jahrhunderte werden noch nicht hinreichen, nur einzelne Theile zur relativen Vollkommenheit zu bringen.

§. 36.

Diejenigen Sätze, die man durch Studium dieser Wissenschaft, als wahr, und die Glückseligkeit der Menschen befördernd erkennt, können alle zu positivem Recht erhoben werden, sobald sie die Vernunft der Gesellschaft als wahr und gut erkennt. Deswegen nenne ich sie Vernunftrecht, weil es unserer Willkühr und Einsicht überlassen ist, ob wir ihre Beobachtung zur Zwangspflicht machen wollen oder nicht. Wahrscheinlich meinten Socrates und Plato diese Quelle des Rechts in ihren Lehren vom logischen und moralischen Rechtsgefühl. Ihre Philosophie ging zu sehr darauf aus, das Ideal des Menschen zu zeichnen, als daß sie mit der Vorstellung, die das strenge Recht

der

der Natur vom Menschen gibt, hätten zufrieden sein sollen. Die Menschheit kann dabei bestehen, aber nie sich zu ihrer höchsten Würde erheben. Deswegen wollten sie, daß man auch vom logischen und moralischen Gefühl, Gebrauch machen sollte.

§. 37.

Es scheint beinahe, als wären die alten Gesetzgeber in die Philosophie der Gesetzgebung tiefer eingedrungen, als die neuern. Sie wußten häufiger als wir die mannigfaltigen Triebfedern der menschlichen Natur in Wirksamkeit zu setzen. Daß sie nicht noch vollkommener und dauerhafter ihren Zweck erreichten, kömmt daher, daß sie zu wenig die Welt und die Menschheit im Ganzen übersahen. In dem Geist der besondern Gesetzgebungen sind sie so tief eingedrungen, daß wir sie bewundern müssen. Noch ietzt wirkt Moses Geist im zerstreuten Volk der Juden, wie der Geist des Mutterlandes in ihrem Körper. Das Lieblingsstudium der alten Philosophen, in ihren Schulen Republiken zu erbauen, trug gewis zu der relativen Vollkommenheit ihrer Gesetze



vieles bei. Wenn sie sich in ihren besondern Zwecken irrten, wenn der Griche irrig alles auf Sinnlichkeit berechnete, der Römer auf Krieger- ruhm und Erhebung seines Roms auf den Trüm- mern der übrigen Welt, sind wir weiser? Wer will behaupten, dafs unser iezige financirende Handlungsgeist der wahre sei?

§. 38½

Um in der Filofophie der Gefezgebung gröf- fere Fortschritte zu thun, müffen wir zuvorderft noch mehr den Geist der besondern Gefezge- bungen ftudiren. Unfre Filofofen haben ohne Zweifel viel durch das Studium der höchft un- vollkommenen römifchen Gefezgebung gelernt; es wäre zu wünfchen, dafs sie bald eben fo tief in den Geist der Gefezgebungen der besondern griechifchen Staaten eindringen mögten. Die reichfte Ausbeute verspricht aber das aufblühende Studium der Menschheitsgefchichte. Nur sie wird uns über die allgemeinen Zwecke belehren, in denen die Menschheit ihre Glückseligkeit er- reichen kann. So viele mit dem größten Scharf- finna und der ernsthaftesten Anftrengung verfolgte

Zwecke

Zwecke führten den Menschen irre, so daß man bei diesem Anblick wankt und sagt! Werden wir, durch unser Vorgänger Beispiel belehrt, in unserm Streben glücklicher sein?

§. 39.

Wenn auf diesem Wege der Untersuchung die Vernunft des Gesetzgebers eingesehn hat, was den Menschen glücklich machen, und in wieferne er die Erreichung dieses Ziels durch Gesetze befördern kann; so darf ihm nur der allgemeine Wille seines Volks Schranken setzen. Dieser kann und darf nicht gezwungen werden, wenn der Zwang auch zu seinem Heile gedeien würde. Die Natur will, daß ein Volk, wie der einzelne Mensch, frei sein soll und bloß durch seine Vernunft, muß seine Freiheit beherrscht werden. Die Gesetzgebung sollte in dieser Hinsicht das Resultat der Vernunft eines Volks sein. Will man es glücklich machen, so muß man es von der Zweckmäßigkeit der angewandten Mittel überzeugen, d. h. seine Vernunft aufklären. Hieraus allein ist schon klar, wie nothwendig allgemeine Aufklärung ist. Ohne ihr können die

weifesten Einrichtungen und Gefetze nicht gemacht werden, und werden fie mit Gewalt durchgefetzt, fo haben fie gewöhnlich noch gröffere Uebel zur Folge, als die man durch fie verhüten wollte.

§. 40.

Bei allem dem wird es aber der Gefezgeber ſchwerlich vermeiden können, daß nicht feine Gefetze in einzelnen Fällen hart ſein ſollten. Dies Uebel zu heben, iſt kein andres Mittel als: die Vernunft und das Billigkeitsgefühl jedes einzelnen Bürgers ſoweit aufzuklären und zu weken, daß er in einem ſolchen Fall einem Rechte, das nach Vernunft und Billigkeit ihm nicht mehr zuſteht, freiwillig entſage. Das arbitrium iudicis und die aequitas iuridica, wenn ſie nicht ausdrücklich und genau im Gefez beſtimmt ſind, bleiben immer die ſtärkſte Waffe der Chicane, und gefährlich, weil man von keinem Richter die Einſicht verlangen darf, daß er in ſolchen Fällen beſtimmen könne, was einem großen Ganzen ſchädlich oder nützlich iſt. Mein Mittel verſpricht vor der

Hand

Hand auch nicht viel; dennoch bleibt es möglich, daß einst ein Utopien entstehe, wo wenigstens der größte Theil der Staatsbürger jene moralische Vollkommenheit besitzen. Dies wäre das wahre Reich der Gnaden.

§. 41.

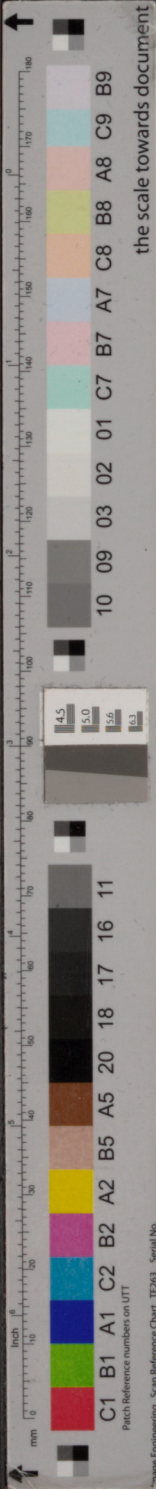
Endlich darf der Gesetzgeber zum Nachtheil fremder Staaten und Völker nicht Patriot sein. Wir haben der Sonne geschworen und die Welt ist unser Vaterland. Das Wohl der gesammten Menschheit sei ihm mehr, als die scheinbaren Vortheile seiner Landsleute. Der brittische Weise freue sich über die Freiheit Amerikas, die der Patriot beweint. Die Freiheit des vom härtesten Kaufmannsdespotism so grausam unterdrückten Indiers, die Freiheit seiner schwarzen Brüder sei ihm lieber, als die auf Unkosten ihres Schweißes und Blutes erkaufte Schwelgerei des Europäers. Europas Sünden in diesem Punkt sind groß; möge uns nicht Roms Schicksal treffen! Das wenigste ist, daß der filosofische Gesetzgeber dem Fremden die Menschheitsrechte nicht verlege; ich ver-

verlange, daß er nichts verordne, was bei allem  
Nuzen für feinen Staat, doch der gefamten  
Menschheit nicht erfprieslich sein würde. Dies  
ist die höchste Stufe der Humanität und Ver-  
nunft.









d. p. 33. mit mehrern  
aber daß unter diesen  
jede einzelne Gewohn-  
Kraft die Nothig des  
esondere Einwilligung  
, daß einmal die ge-  
hen. Ich sage aber  
Denn es giebt hier ei-  
da sie jußt zu meinem  
gedenken muß. So-  
Gewohnheiten die Nebe  
Befehlen grade entgegen  
aus in specie vom lan-  
d es wird der deutlich-  
sie zu feiner Wissen-  
bleibt es bei der Regel:  
t keine Stunde recht.  
eseße, welche die Ge-  
3                    wohn-